

# **S a t z u n g**

**des TSZ creativ Osnabrück e.V.**

(in der überarbeiteten Fassung vom 21. Januar 2001)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen TSZ creativ Osnabrück e.V. und hat seinen Sitz in Osnabrück. Er ist am 12.07.1990 gegründet und wurde in das Vereinsregister eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Osnabrück.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landestanzsportverbandes Niedersachsen im Landessportbund Niedersachsen,
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
  - c) Landessportbundes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Ausbildung von Tanzsportlern für den Amateurwettbewerb.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Niedersachsen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4** **Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) sporttreibende,
  - b) fördernde,
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung,
  - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren,
3. Ehrenmitglieder

#### **§ 5** **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres zulässig.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch eine ordentliche Kündigung nur zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres, wenn am letzten Tag des Kalendervierteljahres, zu dem die Mitgliedschaft enden soll, alle finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem TSZ Creativ Osnabrück e.V. erfüllt sind. Anderenfalls besteht die Mitgliedschaft bis zum darauf folgenden Kündigungstermin mit allen Rechten und Pflichten für das Mitglied und das TSZ Creativ Osnabrück e.V. fort.  
Die vorstehenden Regelungen finden fortlaufend Anwendung. Die Mitgliedschaft endet jedoch in jedem Fall spätestens 18 Monate nach dem ursprünglichen Austrittstermin.

**§ 6**  
**Ausschluß eines Mitgliedes**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief gemacht werden.
8. Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**§ 8**  
**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

In dieser Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu berufen. In der Einladung ist die Tagesordnung zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung faßt Beschluß mit der Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, wird zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
5. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
6. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Sportwart,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Schriftwart,
  - f) dem Medienbeauftragten,
  - g) dem Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle unter Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Der erste Vorsitzende und der Sportwart vertreten den Verein gemeinsam oder jeder einzelne von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch einfachen Beschluß weitere Mitglieder in den Vorstand zu assoziieren. Diese assoziierten Mitglieder haben lediglich beratende Funktion, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

5. Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand kann der Vorstand einen kommissarischen Verwalter des Amtes bestimmen. Dieser nimmt die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Auf dieser Mitgliederversammlung muß eine Neuwahl für dieses Amt stattfinden. Dieses Mandat ist bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl befristet.

## **§ 10** **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Von der Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eine finanzielle Umlage beschlossen werden.

## **§ 11** **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 12** **Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnungen,
  - b) Jugendordnung,
  - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Tanzsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Osnabrück, 21. Januar 2001